

lichung erfolgte, oder die preßrechtlich verantwortliche Person namhaft macht, als deren Angestellter er gehandelt hat. Die Namhaftmachung muß vor dem Beginne der Hauptverhandlung der ersten Instanz erfolgen, und die namhaft gemachte Person muß sich im Inlande befinden oder, falls sie gestorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung im Inlande befunden haben.

Die Strafverfolgung ist auch hinsichtlich des Verbreiters ausländischer Druckschriften ausgeschlossen, wenn ihm dieselben im Wege des Buchhandels zugekommen sind.

§ 32.

Für wahrheitsgetreue, vollständige oder teilweise Mitteilungen aus öffentlichen Verhandlungen des Reichsrates, der Delegation des Reichsrates und der Landtage, sowie aus den Publikationen der Staatsschulden-Kontrollkommission des Reichsrates in einer Druckschrift kann niemand zur Verantwortung gezogen werden. Ausgenommen hiervon ist die in einer solchen Mitteilung enthaltene vollständige oder teilweise Wiedergabe einer Druckschrift, welche wegen des Thatbestandes eines Verbrechens nach den §§ 58, 63, 64, 67 oder 122a St.G., des Verbrechens nach § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R.G.Bl. Nr. 134, oder des Vergehens gegen die öffentliche Sittlichkeit nach § 516 St.G. mit Beschlag belegt ist, wenn die betreffende Körperschaft in einem Beschlusse erkannt hat, daß die Mitteilungen aus der beschlagnahmten Druckschrift nicht zu veröffentlichen sind.

Mitteilungen aus geheimen Sitzungen der genannten Körperschaften genießen keinerlei Immunität.

§ 33.

Wer in einer Druckschrift eine Mitteilung oder bildliche Darstellung aus dem Privat- oder Familienleben veröffentlicht, welche den Betroffenen in seinem Ansehen oder in seiner gesellschaftlichen Stellung zu beeinträchtigen geeignet ist, macht sich einer Uebertretung schuldig, welche auf die Privatanklage des Betroffenen an Geld mit 100 bis 2000 K, bei besonders erschwerenden Umständen außerdem mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen ist. Im Falle eines nachweisbar zugefügten Schadens kann der Beschädigte in der Klage Anspruch auf Ersatz erheben, über welchen das Gericht in dem Strafurteile zu erkennen hat.

§ 34.

Wer in einer Druckschrift eine Ankündigung veröffentlicht, welche in einer die Sittlichkeit verletzenden Form den Geschlechtsverkehr oder die Vorbeugung oder Heilung von Geschlechtskrankheiten zum Gegenstande hat, ist wegen Uebertretung mit Arrest von einem Tage bis zu sechs Wochen zu bestrafen, womit eine Geldstrafe bis zu 1000 K verbunden werden kann.

§ 35.

Wer in einer Druckschrift die Ankündigung eines Heilmittels, welches durch amtliche Kundmachung verboten wurde, oder von Losen oder Lospapieren, welche im Inlande nicht zugelassen sind, veröffentlicht, ist wegen Uebertretung an Geld mit 10 bis 500 K oder mit Arrest von einem Tage bis zu vier Wochen zu bestrafen.

§ 36.

Wer eine, offenbar gehässigen Beweggründen entspringende, mittelbare oder unmittelbare Aufforderung zur Meidung des geschäftlichen Verkehrs mit bestimmten Kreisen von Industriellen, Gewerbetreibenden, Kaufleuten, Advokaten, Ärzten, Apothekern, Hebammen u. a. durch eine Druckschrift veröffentlicht, ist wegen Uebertretung an Geld mit 50 bis 2000 K zu bestrafen.

§ 37.

Der erste Absatz des § 493 St.G. und die Bestimmungen der Absätze 3 bis 5 des Artikels V des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R.G.Bl. Nr. 8 für 1863, werden aufgehoben.

Die in den §§ 487 bis 492 bezeichneten Ehrenbeleidigungen werden auf Privatanklage der Verletzten (§ 495 St.G.) als Uebertretung mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten und nur in den Fällen des ersten Absatzes des Artikels V des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R.G.Bl. Nr. 8 für 1863, über öffentliche Anklage als Vergehen mit Arrest von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft. In beiden Fällen kann mit der Arreststrafe eine Geldstrafe bis zu 2000 K verbunden werden.

§ 38.

Die Strafverfolgung der durch eine Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen verjährt in drei Monaten von dem Ende des Tages, an welchem die Verbreitung im Inlande begonnen hat. Die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze sind anzuwenden, wenn sie dem Beschuldigten günstiger sind, sowie wenn keine Verbreitung im Inlande stattgefunden hat.

In die Verjährungszeit ist der Zeitraum nicht einzurechnen, während dessen das Verfahren kraft gesetzlicher Vorschrift gehemmt war.

Die Verjährung wird durch Einleitung des Strafverfahrens gegen den Thäter unterbrochen und beginnt mit dem Ende des Tages, an welchem das Strafverfahren durch Einstellung oder Freispruch rechtskräftig beendet wurde, neu zu laufen.

Vierter Abschnitt.**Ueber das Strafverfahren in Preßsachen.**

§ 39.

Im Strafverfahren in Preßsachen sind sachlich zuständig:

1. Die Bezirksgerichte in Bezug auf alle Uebertretungen;
2. die Gerichtshöfe erster Instanz in Bezug auf die nicht durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen Vergehen;
3. die Geschworenengerichte in Bezug auf alle durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen Vergehen und Verbrechen.

§ 40.

Vertlich zuständig in Preßstrafsachen ist der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel die zu seiner Zuständigkeit gehörige strafbare Handlung begangen wurde, und das Bezirksgericht am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz für die im Sprengel dieses Gerichtshofes begangenen, der Aburteilung durch die Bezirksgerichte zugewiesenen strafbaren Handlungen. Befinden sich mehrere mit der Strafrechtspflege betraute Bezirksgerichte am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz, so ist jenes zuständig, in dessen Sprengel das Amtsgebäude des Gerichtshofes erster Instanz gelegen ist.

Wird die strafbare Handlung durch den Inhalt einer Druckschrift begangen, so ist der Druckort als Thatort anzusehen. Ist der Druckort unbekannt oder im Auslande gelegen, so gilt der Ort der Verbreitung als Thatort. Erscheinen in diesem Falle mehrere Gerichte zuständig, so entscheidet unter ihnen das Zuvorkommen.

Im übrigen sind die Vorschriften des sechsten Hauptstückes der Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 41.

Für das Strafverfahren in Preßsachen gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung, sofern in diesem Gesetze nicht besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 42.

Die Beschlagnahme einer Druckschrift erstreckt sich nur auf die zur Weiterverbreitung bestimmten Exemplare, sowie auf die zu ihrerervielfältigung dienenden Platten und Formen.